

Stellungnahme Eckpunkte KANU 2.0

Stellungnahme zu den Eckpunkten der BNetzA zu den Abschreibungsmodalitäten für die Gasnetztransformation

28.03.2024: Die weitere Flexibilisierung der Abschreibungsregeln auch für Bestandsanlagen ist angesichts der zu erwartenden Stilllegung von weiten Teilen der Erdgasnetze sachgerecht. Es sollte jedoch noch mehr auch die Perspektive der Netznutzer und Verbraucher aufgenommen werden. Insbesondere wird noch nicht ausreichend der wahrscheinliche Verlauf des Verbrauchsrückgangs in den (Teil-) Netzen berücksichtigt. Die Regulierungsbehörden sind gefordert, die Annahmen der Netzbetreiber gründlich zu prüfen.

Mit den Dekarbonisierungszielen können die Verteilnetze für Erdgas nicht mehr über das Jahr 2045 hinaus betrieben werden. Es ist deshalb folgerichtig auch die Abschreibungsmodalitäten für Bestandsanlagen anzupassen, um einen geordneten Ausstieg zu ermöglichen. Die Eckpunkte konzentrieren sich dabei vor allem auf die Perspektive der Netzbetreiber. Dabei sind auch die Netznutzer und Verbraucher von den Vorgaben zu Abschreibungen betroffen, da die Höhe der Abschreibungen erhebliche Auswirkungen auf die Netzentgelte hat. Deshalb muss auch diese Perspektive in die Überlegungen zur Ausgestaltung eingehen.

Verlässliche Entwicklung der Netzentgelte

Für Verbraucher und Netznutzer ist eine planbare, verlässliche Vorausschau der Netzentgelte von großer Bedeutung. Für die Verbraucher, da sie Alternativen zum Gasbezug planen müssen, sind diese doch mit zum Teil erheblichen Investitionen verbunden und erfordern einen zeitlichen Vorlauf für die konkrete Umsetzung. Für Netznutzer, insbesondere Lieferanten, da sie Lieferverträge mit bis zu zwei Jahren Laufzeit anbieten und hierfür konkrete Anhaltspunkte für die Entwicklung der Netzentgelte benötigen. Eine Änderung der Abschreibungsvorgaben oder Änderungen der konkreten Abschreibungen der Anlagengüter der Netzbetreiber bedeuten im Ergebnis auch Änderungen bei den Netzentgelten. Deshalb sollten diese Änderungen so ausgestaltet werden, dass sie keine sprunghaften Änderungen der Netzentgelte zur Folge haben.

Intertemporale Fairness

Es ist nachvollziehbar, dass die BNetzA die Abschreibungen an die zukünftig sinkenden Absatzmengen anpassen möchte um so den wirtschaftlichen Verbrauch der Gasinfrastruktur angemessen widerzuspiegeln. Bei den vorliegenden Vorschlägen fehlt jedoch eine konkrete Abschätzung der zu erwartenden Absatzmengen und zumindest eine Vorgabe zur Berücksichtigung der Absatzmengen bei der Bestimmung der Abschreibungsmethoden. Damit fehlt auch die Basis – und ein Maßstab - für die Festlegung der Abschreibungssätze und Nutzungsdauern und damit für eine faire Verteilung der Netzkosten auf die Verbraucher im weiteren zeitlichen Verlauf.

Der konkrete Vorschlag im „Wahlmodell“ eine degressive Abschreibung in Höhe von 15% zu ermöglichen, ist jedenfalls nicht mit dem Ziel vereinbar, den wirtschaftlichen Verbrauch angemessen widerzuspiegeln. Mit dieser hohen Degression würden wesentliche Abschreibungen bereits in den nächsten wenigen Jahren vorgenommen und damit vor allem die aktuellen Bestandskunden belastet und zukünftige Kunden entlastet. Denn es ist nicht mit einem parallelen Rückgang des Verbrauchs zu rechnen – gerade erst haben viele Verbraucher neue Gasheizungen verbaut und die Kapazitäten des Handwerks werden nicht für einen schnellen Wechsel von Gasheizungen zu elektrischen Wärmepumpen ausreichen. Auch die aktuellen Gas-Futures lassen nicht erwarten, dass es einen hohen ökonomischen Druck zum Wechsel von Erdgas zu anderen Energieträgern geben wird, so dass auch beim gewerblichen und industriellen Verbrauch nicht mit einem schnellen Rückgang des Erdgasverbrauchs zu rechnen ist.

Es sollte deshalb noch ein Weg gefunden werden, die erwarteten Verbrauchsrückgänge je Netzbetreiber, idealerweise je Netzbereich, plausibel abzuschätzen und in den Abschreibungen angemessen zu berücksichtigen.

Alternative Verwendungsmöglichkeiten der Anlagengüter

Sofern für Teile eines Erdgasnetzes eine spätere alternative Verwendungsmöglichkeit in Betracht kommt (hier ggf. als Wasserstoff-Netz), ist eine beschleunigte Abschreibung nicht angemessen, denn es wäre nicht vertretbar, die heutigen Erdgaskunden mit zusätzlichen Kosten zu belasten und die zukünftigen Wasserstoffkunden zu entlasten. Da aber diese Einzelfälle einer künftigen Weiterverwendung nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden können, ergibt sich eine zusätzliche Herausforderung für die Regulierung. Vor allem die Situation, dass bereits beschleunigt abgeschriebene Anlagen später dann doch weiterverwendet werden sollen, ist besonders problematisch bzw. verlockend. In diesem Fall ist es kaum möglich, die zuvor zu hoch belasteten Verbraucher zu kompensieren.

Die Regulierung ist hier deshalb gefordert, die Annahmen der Netzbetreiber zur Weiterverwendung der Anlagen besonders kritisch zu prüfen. Damit kommt eine pauschale Abschreibungsvorschrift wie im „Korridormodell“ vorgesehen, nicht in Frage. Denn Vorgaben, die lediglich auf Anlagengruppen abstellen, ermöglichen keine konkrete Überprüfung der Angemessenheit der Abschreibungsbeträge. Neue Vorgaben zur Abschreibung müssen deshalb immer anlagengutscharf angelegt sein.

Auch ein Anzeigeverfahren erscheint aufgrund des zusätzlichen Prüfbedarfs nicht zielführend. Die konkrete Umsetzung der Abschreibungsvorschriften, ganz besonders auch die zugrundeliegenden Annahmen zum Verbrauch und zur Weiterverwendung, sollten vorab von der Regulierungsbehörde geprüft und mit den Wärmeplänen der Kommunen sowie den Ausbauplänen für die Wasserstoffinfrastruktur abgeglichen werden. Dies kann in der notwendigen Tiefe nur in einem Antragsverfahren sinnvoll umgesetzt werden.

Zeitplan

Eine Umsetzung des Übergangmodells bereits ab 2025 ist angesichts der beschriebenen Herausforderungen als schwierig zu beurteilen. Dennoch könnte eine Änderung des Abschreibungsverfahrens für Bestandsanlagen bereits ab 2025 sinnvoll sein, da damit mindestens ein weiteres Jahr zur Verteilung der Kosten zur Verfügung stünde. Hier sollte aber eher erwogen werden die Abschreibungen zunächst nur moderat zu erhöhen und damit einen sanften Übergang zu einer späteren Regelung zu schaffen.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.